



Anlage 5

zum Antrag auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Positronenemissionstomographie (PET) und Positronenemissionstomographie mit Computertomographie (PET/CT)

1. Indikationen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 11 der QS-Vereinbarung PET, PET/CT

Entscheidung über die Durchführung einer zugelassenen nuklearmedizinischen Therapie mit (177Lu)Lutetiumvipivotidtetraaxetan bei Patienten mit einem progredienten, metastasierten, kastrationsresistenten Prostatakarzinom (mCRRC), die zuvor mittels Inhibition des AR-Signalwegs und taxanbasierter Chemotherapie behandelt wurden

2. Personelle Anforderungen

2.1 Interdisziplinäres Team

Die Indikationsstellung zur PET bzw. PET/CT erfolgt in einem Team in interdisziplinärer Zusammenarbeit und besteht gemäß § 5 Abs. 8 der QS-Vereinbarung PET, PET/CT aus mindestens:

- dem/n für die Durchführung und Befundung der PET bzw. PET/CT verantwortlichen Facharzt/Fachärzten,
- dem für den Patienten onkologisch verantwortlichen Arzt oder Facharzt für Urologie mit Weiterbildung in der Medikamentösen Tumorthherapie
- einem Facharzt für Nuklearmedizin

Gemäß § 5 Abs. 9 sollen in die Entscheidung über die Durchführung einer Therapie mit (177Lu) Lutetiumvipivotidtetraaxetan ggf. Ärzte weiterer betroffener Fachgebiete (z.B. Pneumologie, Radiologie, Strahlentherapie oder Urologie mit Weiterbildung in der Medikamentösen Tumorthherapie) einbezogen werden, sofern deren Expertise für die Entscheidungsfindung erforderlich ist.

2.2 Kooperationen mit weiteren Fachdisziplinen

Die Zusammenarbeit mit weiteren notwendigen Fachdisziplinen gemäß § 5 Abs. 10 ist geregelt durch eine Kooperation mit den nachfolgend genannten, für die Versorgung von GKV-Patienten zugelassenen, werktätlich verfügbaren Institutionen und Einrichtungen.

Fachdisziplinen	Praxis-/ Krankenhausanschrift	Name des Ansprechpartners
Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie		
Radiologie (mit entsprechender bildgebender Diagnostik wie CT, MRT)		
Strahlentherapie		
Pathologie		
Urologie		